FachV-nVD: § 66 Übergangsregelungen

## § 66 Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Wer eine Anstellungs- oder Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst nach der bis 31. August 2002 geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOmVD) vom 11. August 1988 (GVBI S. 262, BayRS 2038-3-2-2-I) erfolgreich abgelegt hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Verwaltungswirt" oder "Verwaltungswirtin" zu führen. <sup>2</sup>Auf Antrag wird hierüber eine Urkunde von der Bayerischen Verwaltungsschule erteilt.
- (2) <sup>1</sup>Wer eine Laufbahnprüfung nach der bis 31. Januar 2009 geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Forstverwaltungsdienst (ZAPO/mFv) vom 5. August 1985 (GVBI S. 456, BayRS 2038-3-7-13-L) erfolgreich abgelegt hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Verwaltungswirt" oder "Verwaltungswirtin" zu führen. <sup>2</sup>Auf Antrag wird hierüber vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus eine Urkunde erteilt.